

Antrag

der Abg. Jochen Haußmann u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Hygienebedingungen an Schulen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Erkenntnisse ihr über Unzulänglichkeiten der Hygienebedingungen an Schulen, wie beispielsweise verschmutzte WC-Anlagen, fehlende Handtücher und Seifen – gegliedert nach Schularten – vorliegen;
2. wie sich bezüglich der Fragestellung zu Ziffer 1 Schulämter, Lehrerkollegien, Elternvertretungen, Schülervertretungen sowie sonstige Personen geäußert haben;
3. wie sich die Schulträger hinsichtlich von Vorwürfen bezüglich der Hygienebedingungen an Schulen positionieren;
4. welche Vorschriften zur Hygiene an Schulen und zur Prävention der Übertragung von Krankheitserregern bestehen, wer die Kosten zu tragen hat sowie wer mit der Überwachung der Einhaltung der Anforderungen betraut ist;
5. ob aus ihrer Sicht das Bereithalten von Desinfektionsmitteln für Hände und WC-Einrichtungen an Schulen erstrebenswert ist;
6. wie sie es bewertet, wenn Schülerinnen und Schüler gegen Entgelt WC-Marken erwerben müssen, um ein extra gereinigtes WC nutzen zu können;
7. welche Initiativen sie zur Hygiene in allgemeiner Art sowie zur Handygiene im Besonderen an Schulen bereits durchführt;

8. welche konkreten Schritte sie zur Verbesserung der Hygienesituation an Schulen ergreifen wird.

30. 05. 2017

Haußmann, Keck, Dr. Timm Kern, Dr. Bullinger,
Reich-Gutjahr, Dr. Rülke, Hoher, Weinmann FDP/DVP

Begründung

Gute und menschenwürdige Hygienebedingungen sind eine Voraussetzung für einen ungestörten Schulbetrieb und die Gesundheitsprävention. Es werden immer häufiger Fälle bekannt, in denen WC-Anlagen an Schulen in einem nicht vertretbaren Zustand sind. Hierbei geht es um Verschmutzungen und fehlende Seifen oder Toilettenpapiere. Auch bei Speisenzubereitungen und -ausgaben ist die nötige Hygiene sicherzustellen, um Infektionen zu verhindern. Beispielsweise sind in zahlreichen öffentlichen Stellen (z. B. Krankenhäuser, Reha-Einrichtungen) bereits Informationen zur Handdesinfektion sowie Desinfektionsmittel vorhanden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 21. Juni 2017 Nr. 14-5425/16 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. welche Erkenntnisse ihr über Unzulänglichkeiten der Hygienebedingungen an Schulen, wie beispielsweise verschmutzte WC-Anlagen, fehlende Handtücher und Seifen – gegliedert nach Schularten – vorliegen;*
- 2. wie sich bezüglich der Fragestellung zu Ziffer 1 Schulämter, Lehrerkollegien, Elternvertretungen, Schülervertretungen sowie sonstige Personen geäußert haben;*

Systematische Daten zu den Ergebnissen der infektionshygienischen Überwachung nach § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) von Schulen durch die Gesundheitsämter liegen der Landesregierung nicht vor. Nach Berichten der Gesundheitsämter sind die Schultoiletten in der Regel mit Toilettenpapier, Seife und Papierhandtüchern ausgestattet. Vereinzelt werden Beschwerden über Missstände und unzureichende Hygienebedingungen in den Schultoiletten bei den Gesundheitsämtern vorgetragen. Hier gelingt es üblicherweise in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, Abhilfe zu schaffen.

Vonseiten der Schulämter, Lehrerkollegien, Elternvertretungen, Schülervertretungen sowie von sonstigen Personen liegen der Kultusverwaltung bislang keine Beschwerden vor.

- 3. wie sich die Schulträger hinsichtlich von Vorwürfen bezüglich der Hygienebedingungen an Schulen positionieren;*

Es liegen bislang weder Äußerungen der kommunalen Landesverbände noch von einzelnen Schulträgern vor.

- 4. welche Vorschriften zur Hygiene an Schulen und zur Prävention der Übertragung von Krankheitserregern bestehen, wer die Kosten zu tragen hat sowie wer mit der Überwachung der Einhaltung der Anforderungen betraut ist;*

Rechtsgrundlage zur Infektionshygiene und Verhinderung der Weiterverbreitung von Krankheitserregern in Schulen stellen die §§ 33 bis 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dar. Nach § 34 IfSG bestehen für Schülerinnen und Schüler ein Betretungs-, Benutzungs- und Teilnahmeverbot sowie für Lehrkräfte Tätigkeitsbeschränkungen bei Vorliegen bestimmter Krankheiten oder bei dem Verdacht hierauf. Die Verbote bzw. Beschränkungen gelten auch bei Erkrankung oder Verdacht bestimmter Krankheiten in der Wohngemeinschaft. Sie gelten auch für Personen, die Krankheitserreger ausscheiden und dadurch eine Ansteckungsquelle für die Allgemeinheit sein können, ohne selbst krank zu sein. Weiter werden in § 34 IfSG Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten sowie eine Belehrungspflicht für die in den Schulen Betreuten oder deren Sorgeberechtigte geregelt. Die Arbeitgeber und Dienstherren sind nach § 35 IfSG verpflichtet, die in den Schulen tätigen Personen über die gesundheitlichen Anforderungen sowie die Mitwirkungspflichten nach § 34 IfSG zu belehren. Und schließlich regelt § 36 IfSG, dass Schulen in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festzulegen haben. Zur infektionshygienischen Überwachung siehe Antwort zu Frage 1.

Verantwortlich für die Umsetzung der Maßnahmen zur Infektionshygiene wie Reinigung und Vorhaltung notwendigen Hygienematerials (z. B. Toilettenpapier, Seife) ist der jeweilige Schulträger.

5. ob aus ihrer Sicht das Bereithalten von Desinfektionsmitteln für Hände und WC-Einrichtungen an Schulen erstrebenswert ist;

Durch Desinfektionsmaßnahmen wird die Anzahl an Krankheitserregern um den Faktor $\log 5$ bzw. 99,999 Prozent reduziert, so dass üblicherweise eine Übertragung von Krankheiten verhindert wird. Entsprechende Maßnahmen sind im Umfeld von meist gesunden Personen wie beispielsweise im privaten Haushalt oder in der Schule in der Regel nicht erforderlich. Bei einer gründlichen Nassreinigung mit Reinigungsmitteln werden Schmutzpartikel gelöst und mehr als 90 Prozent aller Oberflächenkeime entfernt. Gründliches Händewaschen mit Seife führt zu einer deutlichen Reduktion der Keimzahl auf den Händen.

Empfehlungen zur Vorhaltung und zum Umgang mit Desinfektionsmitteln in Schulen enthält der Musterhygieneplan für Schulen des Landesgesundheitsamtes. Danach kann eine Hände- und Flächendesinfektion in der Schule bei Erste-Hilfe-Maßnahmen oder in Ausbruchssituationen (z. B. bei Auftreten von Durchfallerkrankungen) erforderlich werden. Daher sollte ein viruswirksames Hände- sowie Flächendesinfektionsmittel unter Verschluss (z. B. im Erste-Hilfe-Schrank) vorgehalten werden. Nach Absprache mit dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt kann bei besonderen Infektionsgefährdungen die Bereitstellung eines Händedesinfektionsmittels empfehlenswert sein.

6. wie sie es bewertet, wenn Schülerinnen und Schüler gegen Entgelt WC-Marken erwerben müssen, um ein extra gereinigtes WC nutzen zu können;

Es ist kein derartiger Fall bekannt.

7. welche Initiativen sie zur Hygiene in allgemeiner Art sowie zur Handygiene im Besonderen an Schulen bereits durchführt;

8. welche konkreten Schritte sie zur Verbesserung der Hygienesituation an Schulen ergreifen wird.

In den Bildungsplänen sind mehrere Leitperspektiven verankert, darunter die Leitperspektive „Prävention und Gesundheitsförderung“, welche die Förderung von Lebenskompetenzen als übergeordnetes Ziel hat. Dieser Leitperspektive ist das Bezugspaar „Körper und Hygiene“ als eines von acht Bezugspaaren zugeordnet. Mit dem Bezugspaar „Körper und Hygiene“ wird die Entwicklung einer gesunden Einstellung zum eigenen Körper und zu seinen Bedürfnissen angestrebt. Diese Aspekte sind im Bildungsplan an verschiedenen Stellen verankert.

Im Übrigen ist es Aufgabe der Schulträger, für gesetzeskonforme hygienische Zustände zu sorgen. Aufgabe des Landes ist es, im Rahmen der Rechtsaufsicht auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen hinzuwirken.

Dr. Eisenmann

Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport